

Mehr Eigenständigkeit für Hilfsbedürftige

Der Nationalrat heisst die Erneuerung des Vormundschaftsrechts gut

Vorsorge für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit und mehr Selbstbestimmung für hilfsbedürftige Menschen sind die Schwerpunkte des revidierten Vormundschaftsrechtes. Für Diskussionen im Nationalrat sorgte die vorgesehene Professionalisierung der Behörden.

fon. Bern, 3. Oktober

Das geltende Vormundschaftsrecht reicht bis in die Anfänge des Zivilgesetzbuches zurück. Seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1912 ist es weitgehend unverändert geblieben. Mit einer grundlegenden Revision sollen die betreffenden zivilrechtlichen Bestimmungen nun an die veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse angepasst und die Rahmenbedingungen für jene Personen, die ihr Leben ohne fremde Hilfe nicht mehr meistern können, verbessert werden. Nach dem Ständerat, der die Vorlage vor einem Jahr einstimmig gutgeheissen hatte, stimmte ihr am Freitag auch der Nationalrat mit 144 zu 41 Stimmen zu.

Einfachere Vertretung

Im Rat war grundsätzlich unbestritten, dass Neuerungen nottun. Durchwegs positiv aufgenommen wurde das Ziel der Gesetzesrevision, die Selbstbestimmung zu stärken und es dem Einzelnen zu ermöglichen, für den Fall seiner Urteilsunfähigkeit - wegen Unfall, Krankheit oder Altersdemenz - vorzusorgen. Zu diesem Zweck soll neu der sogenannte Vorsorgeauftrag eingeführt werden, mit dem eine Person frühzeitig bestimmen kann, durch wen sie betreut werden will und wer ihre rechtlichen Angelegenheiten besorgen soll, sollte sie eines Tages urteilsunfähig werden. Auch kann in einer Patientenverfügung festgehalten werden, welchen medizinischen Massnahmen man zustimmt oder welche Vertrauensperson darüber entscheiden soll.

Weiter soll es den Angehörigen einer hilfsbedürftigen Person erleichtert werden, diese zu vertreten. Sofern kein Vorsorgeauftrag vorliegt, erhalten die Ehegatten und die eingetragenen Partner das Recht, die täglichen Geschäfte - wie etwa Geld abheben oder die Post öffnen - für ihren urteilsunfähigen Partner zu besorgen. Handelt es sich um medizinische Fragen und ist keine Patientenverfügung zur Hand, sollen die Familienmitglieder über die zu ergreifenden Massnahmen entscheiden können. Damit will das Gesetz die Solidarität innerhalb der Familie stärken und den Staat entlasten.

Reicht die Hilfe durch Angehörige oder durch private oder öffentliche Dienste nicht aus, braucht es behördliche Massnahmen. Dabei soll garantiert werden, dass nur so viel staatliche Betreuung erfolgt, wie zum Wohl des hilfsbedürftigen Menschen unbedingt notwendig ist. Die heutigen Instrumente (Vormundschaft,

Beiratschaft und Beistandschaft) seien nicht immer verhältnismässig, führte Kommissionssprecherin Viola Amherd (cvp., Wallis) in diesem Zusammenhang aus. Deshalb wolle man sie durch neue Formen der Beistandschaft ersetzen, die massgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall erlaubten.

Kantone müssen Fachbehörde einsetzen

Das neue Vormundschaftsrecht strebt weiter eine Professionalisierung der zuständigen kantonalen Behörden an. Bei ihnen muss es sich künftig um Fachgremien handeln; das kann ein Gericht oder eine Verwaltungsstelle sein. Kleinere Gemeinden, die heute noch teilweise selber Vormundschaftsfälle betreuen, werden sich kaum eine solche Behörde leisten können. Dieser Punkt stiess bei der SVP auf Widerspruch. Auf diese Weise greife man zu stark in die Autonomie der Kantone ein, kritisierte der Schwyzer Nationalrat Pirmin Schwander. Bisherige Strukturen, wie sie namentlich kleine Kantone kannten, würden zerschlagen, und es sei mit namhaften Mehrkosten zu rechnen.

Die Mehrheit mochte sich dieser Auffassung nicht anschliessen. Sie lehnte einen Antrag zur Rückweisung an den Bundesrat und entsprechende Abänderungsanträge von SVP-Seite ab. Angesichts der feineren Ausgestaltung der behördlichen Massnahmen sowie der immer komplexer werdenden psychosozialen Probleme, mit denen die Vormundschaftsbehörden konfrontiert seien, sei eine Professionalisierung zwingend nötig, so der Tenor. «Gesunder Menschenverstand allein reicht nicht, um in solch einer Behörde tätig zu sein», meinte auch Justizministerin Eveline Widmer-Schlumpf. Dies heisse aber nicht, dass nur noch Akademiker oder Sozialarbeiter dort mitwirken könnten; das nötige Fachwissen könne auch mit Weiterbildung und Berufspraxis erworben werden.

Weiter will die Vorlage auch den Schutz von urteilsunfähigen Personen, die sich in Wohn- und Pflegeheimen aufhalten und in besonderem Mass hilflos sind, verbessern. Zu diesem Zweck muss neu ein Betreuungsvertrag abgeschlossen werden, der die Leistungen der Pflegeeinrichtung und das Entgelt festlegt. Und die Aufsichtsbehörde kann die Pflegeeinrichtung auch unangemeldet besuchen, um allfällige Missstände bei der Betreuung aufzudecken.